

# Europäische Gesellschaft für „Science Engagement“

## Statuten des Vereins<sup>1</sup>

### **EUSEA – Europäische Gesellschaft für „Science Engagement“**

Englisch: EUSEA - European Science Engagement Association

#### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der gemeinnützige, wissenschaftliche Verein führt den Namen:  
EUSEA - Europäische Gesellschaft für „Science Engagement“  
(Englisch: EUSEA - European Science Engagement Association)

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf die Staaten der Europäischen Union, der damit assoziierten Staaten, wirkt aber auch darüber hinaus.

(2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist, eine Plattform und ein Netzwerk für die Mitglieder zu bieten, um die Förderung und Entwicklung von „Public Engagement“ zu unterstützen und den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft zu pflegen. Der Verein ist nicht profitorientiert.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den § 2 und § 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen:

1) Konferenzen, Vorträge, Versammlungen, Veranstaltungen, Diskussionen, Arbeitsgruppen und Projekte

2) Austausch, Analyse und Dokumentation der Erfahrungen der Mitglieder

3) Entwicklung geeigneter Aktivitäten, die den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft herbeiführen

---

<sup>1</sup> Nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. Mai 2018 in Madrid, Spanien

4) Anreize für Public Engagement Aktivitäten für die Wissenschaft und für wissenschaftliche Veranstaltungen

5) Beratung von bestehenden und von neu entstehenden Wissenschaftskommunikations-Organisationen

6) Kooperation und Austausch mit Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Arbeitsfeldern (wissenschaftliche Einrichtungen, Entscheidungsträger, Wissenschafts- und technologie-Organisationen, nationale und internationale Netzwerke, Kommunen, Science Center)

7) Beitritt zu vergleichbaren Organisationen mit gleichem oder ähnlichen Zweck

8) Überblick über die „Public Engagements“ Aktivitäten insbesondere in Europa

9) Durchführung von PR- und Promotions-Aktivitäten für Science Events allein oder mit anderen Organisationen

10) Herausgabe geeigneter interner und externer Informationsmaterialien

11) Entwicklung und Austausch von Wanderausstellungen und gemeinsamen Projekten

12) Mitwirkung an „Public Engagements“-Events anderer Partner

13) Beratung für „Public Engagements“ Organisatoren, auch für Interessenten außerhalb des Netzwerks

14) Unterstützung der Mitglieder bei der Akquise von Sponsoren durch Empfehlungsschreiben

15) Organisieren des Austauschs von Studenten, Schülern, Mitarbeitern

16) Entwicklung, Produktion und Austausch von edukativen Materialien

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

I) Mitgliedsbeiträge,

II) Zuschüsse und Fördermittel der öffentlichen Hand,

III) Förderungen durch private und öffentliche Stellen,

IV) Spenden und Sponsoring,

V) Erträge aus den Veranstaltungen und aus anderen dem Vereinszweck dienenden, geeigneten Maßnahmen,

VI) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

#### § 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder und können, je nach Art der Mitgliedschaft, natürlich oder juristische Personen sein.

- a) Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich juristische Personen (Unternehmen, Institute, öffentliche Einrichtungen), die an Wissenschaftskommunikation teilnehmen.
- b) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich für die Vereinsarbeit interessieren.
- c) Fördernde Mitglieder sind jene natürlichen oder juristischen Personen, die durch besondere Förderungen den Verein unterstützen.
- d) Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- e) Das Präsidium hat darauf zu achten, dass der überwiegende Teil aller ordentlichen Mitglieder aus Europas stammen.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag zur Aufnahme von Mitgliedern ist von mindestens einem Präsidiumsmitglied an das Präsidium zu richten.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium einstimmig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, bei institutionellen Mitgliedern auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der freiwilliger Austritt kann nur mit Jahresbeginn erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens drei Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Das Präsidium kann ein Mitglied mit Zweidrittelmehrheit ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen

Mitgliedsbeiträge bleiben hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen Störung des Vereinszwecks verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung haben die ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder.

(3) Nur die Repräsentanten der ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder haben das passive Wahlrecht in das Präsidium und als Rechnungsprüfer.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, fördernden und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, das Präsidium, der Direktor, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

(Nur der Kürze halber werden hier männliche Begriffe wie Präsident oder Stellvertreter verwendet. Selbstverständlich sind darunter auch die weiblichen Pendanten zu verstehen.)

## § 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr einmal statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums statt, während eine außerordentliche Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin

einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Einladung der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solcher über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Nur die ordentlichen, außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (§7, Abs. 2 und 3) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird die Generalversammlung geschlossen und mit derselben Tagesordnung wiedereröffnet, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens drei Präsidiumsmitglieder.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, das ganze Präsidium oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Wenn auch dieser (und sein Stellvertreter) verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

(10) Abstimmungen können auch schriftlich durchgeführt werden. Dazu müssen alle stimmberechtigten Mitglieder zur Abstimmung schriftlich aufgefordert werden. Die Abstimmung kann nur über ein „Ja“ oder „Nein“ erfolgen. Es müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder antworten.

## § 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Abnahme<sup>2</sup> des Tätigkeitsberichts des Vereins und des
- b) Vereinskontos;

---

<sup>2</sup> der Begriff „Abnahme“ bezieht sich auf die Vergangenheit

- c) die Genehmigung<sup>3</sup> des Budgetvoranschlags und des zukünftigen Tätigkeitsplans;
- d) die Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Präsidiumsmitgliedern und Rechnungsprüfern zum Einen und
- f) mit dem Verein zum Anderen;
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereines;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus einem Präsidenten und dem Vizepräsidenten (Stellvertreter) und drei weiteren Präsidiumsmitgliedern. Wenn der Präsident verhindert ist, übernimmt der Vize-Präsident die Präsidentenfunktion.

(2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Präsidiumsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Präsidiums einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüferhandlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer für die Mitglieder des Präsidiums beträgt zwei Jahre, und sie verbleiben im Präsidium bis ein entsprechendes neues Mitglied gewählt wurde.

---

<sup>3</sup> der Begriff „Genehmigung“ bezieht sich auf die Zukunft

- (4) Wiederwahlen sind für zwei unmittelbare Folgeperioden möglich (also maximal 6 Jahre).
- (5) Das Präsidium wird vom Präsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Ist er und auch sein Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.
- (6) Das Präsidium tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr. Als Tagung gilt auch eine schriftliche Abstimmung. Im Übrigen gilt §9 sinngemäß, wenn nicht anderes ausdrücklich festgelegt wurde.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, worunter der Präsident oder der Vize-Präsident.
- (8) Die Beschlüsse des Präsidiums können auch auf schriftlichem Wege ohne Sitzung zustande kommen, wenn alle Präsidiumsmitglieder die vom Präsidenten unterschriebene, schriftliche Aufforderung zur Stimmabgabe erhalten und mindestens drei Präsidiumsmitglieder eine Stimme abgibt.
- (9) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist die Zahl der abgegebenen zustimmenden Stimmen gleich oder größer als die abgegebenen ablehnenden Stimmen, so gilt der Antrag als angenommen.
- (10) Den Vorsitz führt der Präsident. Ist dieser sowie sein Stellvertreter verhindert, obliegt der Vorsitz einem anderen Präsidiumsmitglied, das vom Präsidenten nominiert wurde.
- (11) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit dem Beginn der Funktionsperiode des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitgliedes in Kraft.
- (13) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird am Tag der Rücktrittserklärung wirksam.

## § 12 Aufgabenkreis des Präsidiums

In den Wirkungsbereich des Präsidiums fallen insbesondere Angelegenheiten wie

- (a) die Leitung des Vereines und
- (b) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- I) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- II) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- III) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- IV) Vorbereitung der Generalversammlung;
- V) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines, z.B. des Direktors.
- VI) Die Stundung oder Verringerung von Mitgliedsbeiträgen für bestimmte Mitglieder für jeweils eine Funktionsdauer.

### §13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder des Direktors, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen über mehr als einem Viertel des Vereinsvermögens) der des Präsidenten und eines weiteren Präsidiumsmitglieds.
- (2) Sowohl Präsident zusammen mit einem anderen Präsidiumsmitglied können eine Prokura an den Direktor für spezielle Fälle schriftlich delegieren.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung<sup>4</sup> und Abnahme<sup>5</sup> der Generalversammlung.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich Präsidiumsmitgliedern erteilt werden, wobei in jedem Fall der Direktor zu informieren ist.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist jeder Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Ein Präsidiumsmitglied, bestimmt vom Präsidium, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

---

<sup>4</sup> der Begriff „Genehmigung“ bezieht sich auf die Zukunft

<sup>5</sup> der Begriff „Abnahme“ bezieht sich auf die Vergangenheit



## § 14 Der Direktor

- (1) Die Ernennung des Direktors erfolgt durch das Präsidium.
- (2) Die Laufzeit des Direktorenvertrags beträgt vier Jahre. Die Position ist verbunden mit der des gewählten Präsidenten. Die Laufzeit des Vertrags kann nach vier Jahren verlängert werden, falls das Präsidium die Fortsetzung der Kooperation beschließt. Der Wechsel der Direktorenposition soll im August des jeweiligen Jahres erfolgen, um einen ausreichenden zeitlichen Übergang zwischen dem neu gewählten Präsidenten und dem neuen Direktor zu ermöglichen.
- (3) Der Direktor unterstützt den Präsidenten und das Präsidium bei der Führung der Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Direktor ist für das tägliche Geschäft des Vereins verantwortlich unter Maßgabe der Anweisungen des gesamten Präsidiums.
- (5) Der Direktor wird im Normalfall zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen.

## § 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist für zwei aufeinander folgende Perioden möglich (maximal 6 kontinuierliche Jahre).
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Beendigungen durch Rücktritt und Tod sinngemäß wie für Präsidiumsmitglieder.

## § 16 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern oder Ehrenmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen zwei Wochen macht der andere Streitteil innerhalb von weiteren zwei Wochen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von zwei Wochen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer zwei Wochen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das

Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei allen Sitzungen ist der Präsident und in dessen Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied ohne Stimmberechtigung anwesend. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Das Schiedsgericht kann seinen Beschluss auch auf Aufforderung durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf schriftlichem Wege erzielen. Der Beschluss muss von zwei Mitgliedern des Schiedsgerichts gezeichnet sein.

### § 17 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer gesetzlich als gemeinnützig anerkannten Organisation zufallen.

(3) Das letzte Präsidium hat die freiwillige Auflösung binnen der gesetzlichen Frist nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde und gemäß Gesetzen auch anderweitig schriftlich anzuzeigen.